



## Satzung des Trägervereins

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Werder (Havel) Christian Morgenstern e.V.“
- (2) Sein Sitz ist Werder (Havel).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorf-Pädagogik).
- (2) Der Verein unterhält die Freie Waldorfschule Werder (Havel) sowie Einrichtungen vor- und außerschulischer Erziehung selbstverwaltet und in freier Trägerschaft.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Rechtsträgerschaft der von ihm betriebenen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die Haushaltsplanung, die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wirtschaftsführung, die Weiter- und Fortbildung der pädagogischen und technischen Mitarbeiter. Er fördert die Weiterbildung der Eltern auf dem Gebiet der Waldorfpädagogik.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein und seine Einrichtungen finanzieren sich vorrangig durch die Anteile am öffentlichen Etat für derartige Ausgaben. Weiter Einkünfte ergeben sich aus dem Schul- und Betreuungsgeld, den Mitgliedsbeiträgen und Spenden

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke anerkennt und fördern will. Der Beitritt von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder, die in Funktionen des Vereins gewählt werden sollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben nur beratende Stimme.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll jedes Mitglied in eigener Verantwortung und nach seinen finanziellen Verhältnissen festsetzen und regelmäßig zahlen. Ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit Begründung gegenüber dem Betroffenen und mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Betroffene muss durch schriftliche Einladung in die Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur Vorbringung seiner Belange erhalten.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie können an den Beratungen mitwirken, Anträge stellen, Arbeitskreise gründen und oder aktiv mitgestalten und ihr Stimmrecht ausüben.
- (2) Mitglieder sollen die Satzung des Vereins beachten und sein Eigentum pfleglich und sorgsam behandeln.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Vereinsmitglied bei Wahlen ist möglich, wobei das vertretende Mitglied nicht mehr als drei Stimmen, inklusive der eigenen, auf sich übertragen lassen kann. Die Stimmrechtsübertragung hat schriftlich und formlos zu erfolgen. Das vertretende Mitglied ist an den Willen des Stimmrechtsüberträgers gebunden.

## § 6

### Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

## § 6 a

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Versammlungsleiter und Protokollanten, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und dem Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - Abstimmung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern
  - Bestätigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes im vorgegebenen Turnus
  - Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören
  - Festsetzung des Richtbeitrags
  - Grundstücks- und Immobilienkäufe
  - Finanzielle Ausgaben ab einem Betrag von 10.000€ und die Aufnahme von Krediten

## § 6 b

### Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden mindestens 4 und höchstens 8 Mitglieder. Er ist möglichst paritätisch mit Eltern sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu besetzen. Unter diesen soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus Schule, Kita und Hort sein. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- (2) Der Vorstand wird vom Tag der Wahl an für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, kann auf der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt werden. Das neue Mitglied erhält sein Mandat bis zum Ende der Amtszeit des bestehenden Vorstandes. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch mindestens zwei Mitglieder, die an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers einzurichten. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes sein. Ist er nicht Mitglied, so nimmt er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind innerhalb seines Vertrages festgehalten (Aufgabenbeschreibung).
- (4) Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern sind im Einvernehmen von Vorstand und Kollegium zu beschließen.
- (5) Der Vorstand koordiniert die verschiedenen Arbeitskreise des Vereins und sichert den notwendigen Informationsfluss.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten der pädagogischen Mitarbeiter liegt beim Kollegium. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - Einladung zu den Mitgliederversammlungen
  - Tätigkeitsbericht auf Mitgliederversammlung
  - Erörterung der Jahresabschlussrechnung
  - Information der Mitgliederversammlung über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers und des Vorstandes
  - Aufruf der Elternschaft zu Wahlen der Elternvertreter und zu Bildung des Elternbeirates

## § 7

### Das Kollegium

- (1) Der Vorstand überträgt dem Kollegium die pädagogische Leitung der Schule und der Kita. Im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Vorgaben des Vorstandes kann das Kollegium freie Entscheidungen treffen. Die Aufnahme von Kindern wird im Einvernehmen von Kollegium und Vorstand beschlossen.
- (2) Die Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet und die Konferenzordnung regelt das Kollegium selbst.

## § 8

### **Arbeitskreise und Koordinierungskreis**

- (1) Das Zusammenleben innerhalb der Schulgemeinschaft soll unter Mitwirkung aller Beteiligten gestaltet werden. Fragen der Zusammenarbeit der Schulordnung und der Gestaltung des Schullebens werden gemeinsam beraten.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat Initiativrecht.
- (3) Der Koordinierungskreis besteht aus Vertretern der Arbeitskreise, des Kollegiums und des Vorstandes. Er dient der Information und der Zusammenarbeit der Entscheidungsvorbereitung und -findung. Der Koordinierungskreis ist offen für alle.
- (4) Neue Arbeitskreise stellen sich dem Koordinierungskreis vor und werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 9

### **Änderung der Satzung**

- (1) Satzungsänderungen müssen mindestens von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung gültig beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht bzw. von den Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die Grundsätze der Satzung nicht berühren, können vom Vorstand nach seinem Ermessen beschlossen werden.

## § 10

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an andere gemeinnützige Vereine zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.